

„Erschleichung“ der Österreichischen Staatsbürgerschaft: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Aberkennung im Wiederaufnahmeverfahren

Eine aus dem EU-Ausland stammende Person hatte einen Antrag auf Verleihung der Österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt. Mit sämtlichen dafür erforderlichen Nachweisen war auch ein Prüfungszeugnis über die erfolgreiche Ablegung eines „Deutsch-Tests für Österreich“ des Österreichischen Integrationsfonds vorgelegt worden. Aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen wurde die Staatsbürgerschaft von der Oberösterreichischen Landesregierung verliehen.

In der Folge wurde diese Person jedoch vom zuständigen Straflandesgericht rechtskräftig verurteilt, weil das positive Zeugnis hinsichtlich der erforderlichen Deutschkenntnisse durch Begehung von Straftaten erschlichen worden war. Daraufhin wurde das Staatsbürgerschaftsverfahren von der Oberösterreichischen Landesregierung wieder aufgenommen und die Verleihung der Österreichischen Staatsbürgerschaft mangels Vorliegen der Voraussetzungen aberkannt. Zum einen läge nun eine der Verleihung entgegenstehende Verurteilung vor und zum anderen fehle die Voraussetzung des Nachweises ausreichender Deutschkenntnisse.

Gegen diesen Bescheid erhob die Person Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass die Wiederaufnahme des Staatsbürgerschaftsverfahrens unrechtmäßig sei und Verfahrensmängel bestünden.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Bei Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes ist eine den Bescheid erlassene Behörde grundsätzlich berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens einzuleiten und durchzuführen. Die Erschleichung des Bescheides durch Setzen einer strafbaren Handlung stellt einen solchen Wiederaufnahmegrund dar. Im

vorliegenden Fall wurde das positive Zeugnis hinsichtlich der erforderlichen Deutschkenntnisse durch Straftaten erschlichen, weswegen die Wiederaufnahme rechtmäßig war.

Hinsichtlich der Prüfung der Nicht-Erteilung der Staatsbürgerschaft war festzustellen, dass die im vorliegenden Fall erfolgte Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ein Verleihungshindernis darstellt, das der Einbürgerung der Person entgegensteht. Zudem ist Voraussetzung der Staatsbürgerschaftsverleihung, dass ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erbracht wird. Da das der ursprünglichen Verleihung zu Grunde liegende Zertifikat durch Straftaten erschlichen und auch kein anderer Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse erbracht wurde, wird auch diese Voraussetzung zur Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht erfüllt, weswegen die Verleihung der Staatsbürgerschaft im wiederaufgenommenen Verfahren rechtmäßig nicht in Betracht kam.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-750722](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.